

**Zeitschrift:** Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Union für Frauenbestrebungen (Zürich)  
**Band:** - (1920)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Die öffentlichen Rechte der ungarischen Frau  
**Autor:** Maday, André  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-326463>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Dies ist wertvoll; denn für viele Unentschlossene ist es eine Hemmung, wenn zur Müdigkeit und zum geringen Interesse noch ein weiter Weg durch Strassendunkel, Winterkälte und Regen tritt.

Aber Jane Addams verlangt auch keine übergrossen geistigen Marschleistungen, das heisst keine erzwungene Einstellung der Gedanken auf fernliegende Dinge. Sie sucht und findet eben die persönliche Beziehung. Es ist ein beständiges Lauschen auf alle Wünsche und Regungen, ein schnelles Eingehen auf alle persönlichen Bedürfnisse derer, die sie um sich sammelt. So kommt sie allerdings zu zahlreichen Unterabteilungen in ihrem Kreis von „Zöglingen“. Es gibt da Klubs, Kränzchen und Kurse für alle Zweige der Literatur, für Musik und Zeichnen, Modellieren und Buchbinden, Schneidern, Philosophie, Sport und Tanz und schauspielerische Darbietungen. Auch den effektiven Bedürfnissen wird Rechnung getragen. Es wird versucht, die ganze Familie heranzuziehen, die Töchter und die Mütter gemeinsam zu interessieren; auch wird nicht auf geschlechtliche Trennung gepocht, sondern es ist im Gegenteil ein ungezwungener und wohltuender Verkehr zwischen jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen eines der erstrebten Ziele.

Jane Addams und ihre Mitarbeiter fanden diese Arbeit gerade wichtig genug, um ihre ganze Lebenskraft in ihren Dienst zu stellen. Wenigen unter uns Frauen, die wir mithelfen möchten, ist dies möglich, und doch scheint uns ein Erfolg in Frage gestellt, wo diese Arbeit nur von solchen übernommen werden kann, deren Hauptarbeitskraft schon durch Berufstätigkeit in Anspruch genommen ist. Es gibt nun einen weiblichen Beruf, der ökonomisch basierte Stellung mit sich bringt und die Mithilfe in der Lebensgestaltung der Arbeiterin zum Inhalt hat: es ist der Beruf der Fabrikpflegerin.

Die Fabrikpflegerin ist eine Angestellte des Fabrikinhabers, der die Fürsorge für die Arbeiterinnen speziell in, aber auch ausser der Fabrik überbunden wird. Grosses amerikanische Unternehmen brauchten solche Frauen zuerst zur Herstellung von gutem Einvernehmen zwischen Arbeiterinnen und Vorarbeitern und zur Ueberwachung der Hygiene der Fabrikräume. Die Tätigkeit dieser Angestellten machte sich überall wohltuend fühlbar, so dass während des Krieges in einem Teil Deutschlands von grösseren industriellen Unternehmen die Anstellung von Fabrikpflegerinnen gesetzlich gefordert wurde. Die Fabrikpflegerin sucht auch die Arbeiterwohnungen auf und kann den Hausfrauen ratend zur Hand gehen. Sie hat aber auch die Mittel in der Hand, die Feierabendstunden der Arbeiterinnen, deren persönliches Vertrauen ja eine Vorbedingung zu ihrer Gesamt-tätigkeit ist, mit nützlichem und erquickendem Tun anzufüllen.

Wir haben hiermit zwei Punkte angedeutet, an denen von sozial-tätigen Frauen das Hilfswerk in Angriff genommen werden kann, eben diese Tätigkeit als Fabrikpflegerin und die Begründung und Förderung der „Settlements“ und ähnlicher Einrichtungen. Beides verlangt grosse Hingabe und ein frohes Aufsichnehmen von

Enttäuschungen. Es erlangt aber einen ungeheuren Wert durch den Gedanken an den Einfluss, den die Arbeiterinnen als Mütter und Schwestern einer grossen Schicht unsres Volkes auf ihre Umgebung ausüben können, und durch die Gewissheit, dass alle Reformen unserer Zeit wertlos sind, wenn sie nur materielle Vorteile vermitteln und nicht den geistigen Inhalt der bürgerlichen Kultur.

### **Die öffentlichen Rechte der ungarischen Frau.**

Von André Maday, ordentlicher Professor an der juristischen Fakultät der Universität Neuenburg.

Das alte ungarische Recht war, nachdem es die rein patriarchalistische Phase der Kaufehe überwunden hatte, den Frauen viel günstiger als die meisten Rechtsbücher des Abendlandes. Die Geschlechtsvormundschaft, die in anderen Ländern sich auf alle Frauen erstreckte und sich zum Beispiel im Zürcher Privatrecht (Paragraph 589) bis zur neuesten Zeit erhalten hat, bestand bei den Ungarn nur gegenüber den ledigen Personen weiblichen Geschlechts; verheiratete Frauen und Witwen waren stets mündig. Eine, sich auf das Gesetz stützende ehemalige Gewalt gab es in Ungarn nie. Die Frau verfügte selbstständig über ihr Vermögen, da das eheliche Güterrecht von altersher die Gütertrennung war. Während im Sachsenspiegel das Wehrgeld der Frau, das heisst die Summe, die der Mörder als Sühne für ihren Tod bezahlen musste, die Hälfte des Wehrgeldes des Mannes war, hatten in Ungarn Mann und Frau dasselbe Wehrgeld. Im alten ungarischen Privatrecht könnet man noch so manchen Beleg für eine freiheitliche Regelung der Frauenrechte finden. Wir wollen uns darauf beschränken hervorzuheben, dass besonders den Witwen eine Vorzugsstellung eingeräumt wurde, durch die sie den Männern fast vollständig gleichgestellt wurden und zwar sowohl im Privatrecht wie im öffentlichen Recht. Für uns kommt hier nur das letztere in Betracht.

1. Vor der Revolution im Jahre 1848 hatte Ungarn als gesetzgebende Behörde zwei Kammern: Das Oberhaus oder Magnatenhaus, bestehend aus den persönlich erscheinenden Aristokraten und Kirchenfürsten, und das Unterhaus, welches ähnlich dem heutigen schweizerischen Ständerat aus je zwei Delegierten eines jeden Komitates zusammengestellt wurde. (Ungarn ist in Komitate mit sehr weitgehender Autonomie eingeteilt; vor dem Jahre 1848 war diese Autonomie gesetzlich in einem so weiten Masse garantiert, dass man beinahe von einer Souveränität im Sinne der heutigen Kantonalsouveränität reden könnte.) Nun gab es Komitate, wo an der Wahl der Deputierten für die 2. Kammer auch die Witwen teilgenommen hatten. Auch gaben sie ihre Stimmen für die Wahl der Komitatsbeamten (die unsern Regierungsräten entsprechen) ab. Die Tatsache, dass das Frauenwahlrecht in Ungarn seit allen Zeiten existiert hat, erklärte es, dass auf dem europäischen Kontinent das ungarische Parlament eines der ersten war, wo eine Motion zugunsten des

Frauenwahlrechts eingereicht wurde. Schon im Jahre 1871 verlangten ungarische Witwen das Wahlrecht für die Parlamentswahlen, indem sie sich auf ihre alten erworbenen Rechte beriefen, und im Jahre 1872 stellte der Abgeordnete Majoros von der Unabhängigkeitspartei, sich ebenfalls auf die Tradition berufend, eine Motion zur Einführung des politischen Frauenwahlrechtes.

2. Unter dem ancien régime hatten die Frauen auch noch auf eine andere Art Anteil an der Gesetzgebung. Seit dem sechzehnten Jahrhundert wurde den Aristokraten das Recht zuerkannt, falls sie am persönlichen Erscheinen im Magnatenhaus verhindert waren, sich durch Delegierte vertreten zu lassen. Die Witwen der Aristokraten hatten kein Anrecht auf persönliches Erscheinen, wohl aber wurde ihnen wie den von der Tagung abwesenden Männern gestattet, sich durch besondere Delegierte vertreten zu lassen. Dieses Recht ist durch das Gesetz Nr. 51 vom Jahre 1681 gewährleistet. Es ist interessant festzustellen, dass die ungarischen Frauen bei Handhabung dieses Rechtes echten politischen Sinn an den Tag legten und auch viel Verständnis für eine fortschrittliche Entwicklung zeigten. Als Beweis des Gesagten wird es genügen zu erwähnen, dass einer der grössten Staatsmänner und Reformer Ungarns, Ludwig Kossuth, Präsident der ersten ungarischen Republik, im Jahre 1848 seine parlamentarische Laufbahn als Delegierter einer adeligen Witwe anfing.

3. Ausser dem Wahl- und Gesetzgebungsrecht bekleideten die ungarischen Frauen auch von alters her wichtige politische und administrative Stellen.

Erstens sei erwähnt, dass das ungarische Staatsrecht, im Gegensatz zum salischen Recht, wie so manche Länder der Frau die allerhöchste Würde, die des Königs, anvertraute. Dies ist an sich nichts Neues. Von Interesse jedoch ist der Umstand, dass Frauen nicht bloss infolge einer gesetzlichen Erbordnung, sondern auch infolge freier Königswahl zu Herrscherinnen werden, so im vierzehnten Jahrhundert Ludwigs des Grossen Tochter Maria, Sigismunds (des deutschen Kaisers) Tochter Elisabeth, und im siebzehnten Jahrhundert in Siebenbürgen die Witwe Gabriel Bethlens, Katharina von Brandenburg.

Aber nicht nur als herrschende Königin hatte in Ungarn die Frau Einfluss auf die Staatsgeschäfte; auch als Gattin des Königs bekleidete sie eine durchaus politische Stellung. Die ungarischen Königinnen hatten ihren eigenen Hofstaat, das Recht der Donation und der Gerichtsbarkeit. Die Königinnen Ungarns, sagt ein ungarischer Rechtshistoriker, Dóczy, im Jahre 1795, regierten mit dem selben Rechte wie ihre Männer. Als Beweis sei bloss darauf hingewiesen, dass die ungarischen Königinnen bis zur Thronbesteigung der Habsburger, die das nationale Recht abgeschafft haben, nicht nur ebenso gekrönt würden wie die Könige selbst, sondern dass die Königin auch — wie der König — einen Eid auf die Verfassung ablegen musste. Hätte sie nicht regiert, so wäre auch der Eid überflüssig gewesen. Fügen wir dem noch hinzu, dass die Königin-Witwe und ihr

Sohn sich das Land gewöhnlich administrativ teilten und beide tatsächlich regierten.

Es ist interessant festzustellen, dass die weitgehenden, gegenüber den Rechtsinstitutionen anderer Staaten ziemlich alleinstehenden staatsrechtlichen Befugnisse der ungarischen Herrscherinnen von denselben oft in den allerwichtigsten Momenten der ungarischen Geschichte mit Erfolg gehandhabt wurden. So hat die Königin Isabella — wenn ich nicht irre — nach der Reformation das erstemal in Europa die Gewissensfreiheit gesetzlich gewährleistet, indem sie als Fürstin von Siebenbürgen im Jahre 1557 das in Torda angenommene Gesetz, welches sowohl Protestanten wie Katholiken gestattete, frei ihre Religion auszuüben, sanktionierte. Die goldene Bulle Andreas II., diese Magna Charta ungarischer Freiheit, wurde nach Erlöschen der Arpadendynastie im Jahre 1351 von Ludwig dem Grossen auf Rat seiner Mutter, der Königin Elisabeth, gesetzlich bekräftigt.

Endlich sei noch hervorgehoben, dass in Ungarn die Frauen die politisch und administrativ hochwichtige Stellung eines Obergespans, das heisst eines Regierungsstatthalters an der Spitze eines Komitates bekleideten und als solche in den Komitatsversammlungen präsidierten, so zum Beispiel die Gräfin Elisabeth Czobor, Witwe des Palatius Thurzo, im Komitate Arva, und Ilona Zrinyi, die Mutter des Freiheitshelden Rakoczi, im Komitate Saros. Am interessantesten unter den weiblichen Obergespänen war entschieden Anna Bathori, die als Witwe Dragfys im Jahre 1545 an die Spitze des Szilagysag gestellt wurde und nach zeitgenössischen Aufzeichnungen ihre Mission „mit seltener Weisheit und männlicher Energie“ erfüllte. Tatsächlich betrachtete sie ihr Amt nicht als blossen Titel. Als eifrige Anhängerin der Reformation hat sie zum erstenmal in Ungarn eine protestantische Synode (nach Erdöd) einberufen, an der die Glaubenssätze in zwölf Punkte zusammengefasst wurden. Die Biographen Anna Bathoris berichten, dass anlässlich ihres Todes ihr Komitat sie „als weisen Statthalter“ beweinte, da sie ihr ganzes Leben den öffentlichen Angelegenheiten, dem Volkswohl, der Religion und dem Vaterlande gewidmet hatte.“

## Die Frauenbewegung im Zeitalter der Revolution. (Fortsetzung.)

Sie sehen, für Condorcet sind die Frauenrechte Naturrechte. Nach ihm sollten sie durch kein Ausnahmengesetz eine Einschränkung erfahren. Die Frauen sollten nicht nur das Recht haben zu wählen, sondern auch gewählt zu werden. Das Gesetz sollte sie von keinem Posten ausschliessen. „Man fürchte doch nicht, dass die Frauen eine Armee anführen, oder einem Gerichtshof vorstehen werden. Das wären lächerliche Wahlen, die man niemals treffen würde, und die durch das Gesetz zu verbieten, unnötig ist. Man muss dem gesunden Menschenverstand der Wähler etwas zutrauen. Hat man jemals durch ein Gesetz verboten, einen Blinden zum Schreiber eines Ge-